

Ringvorlesung

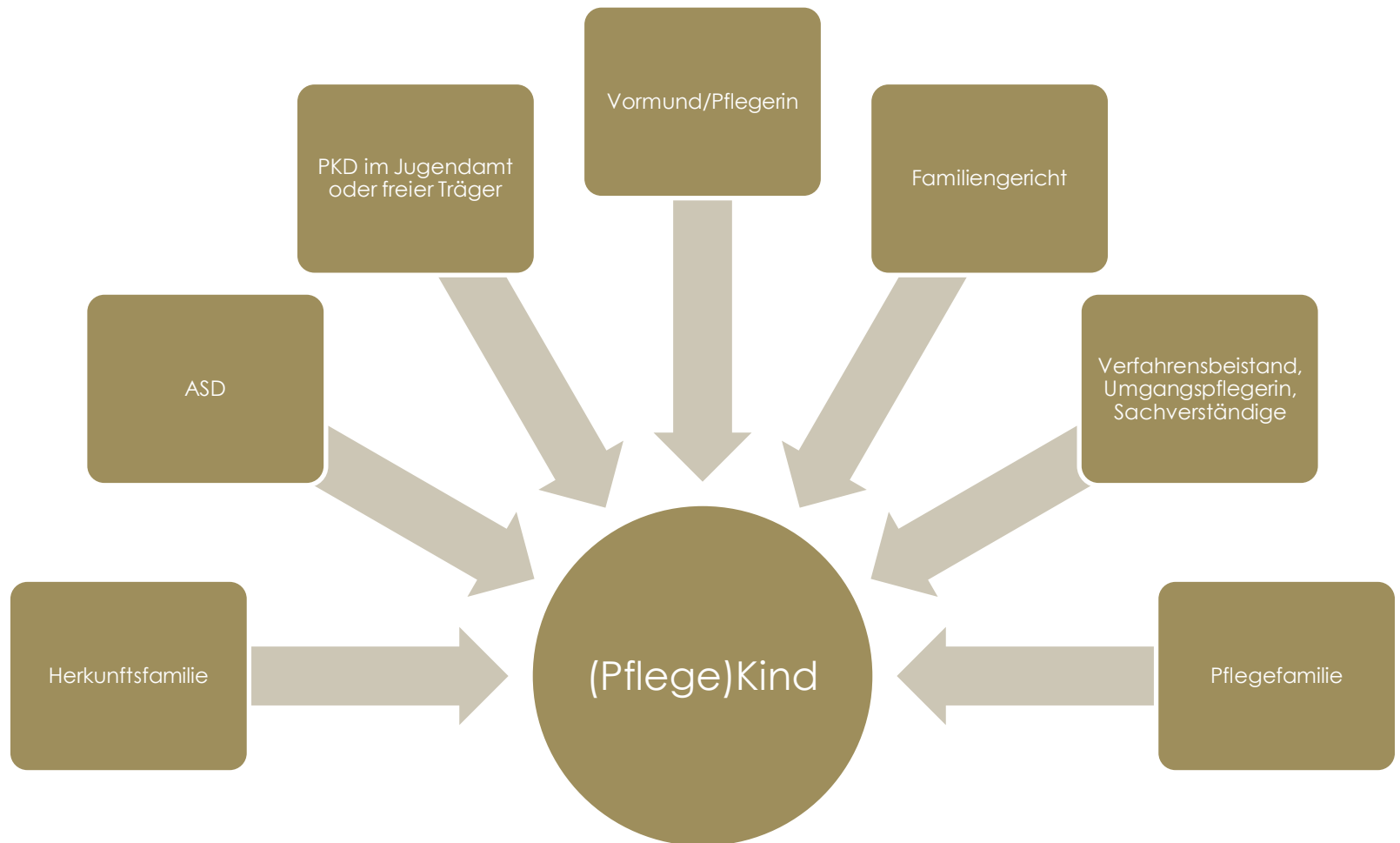
„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege“

am 12. November 2014 in Holzminden

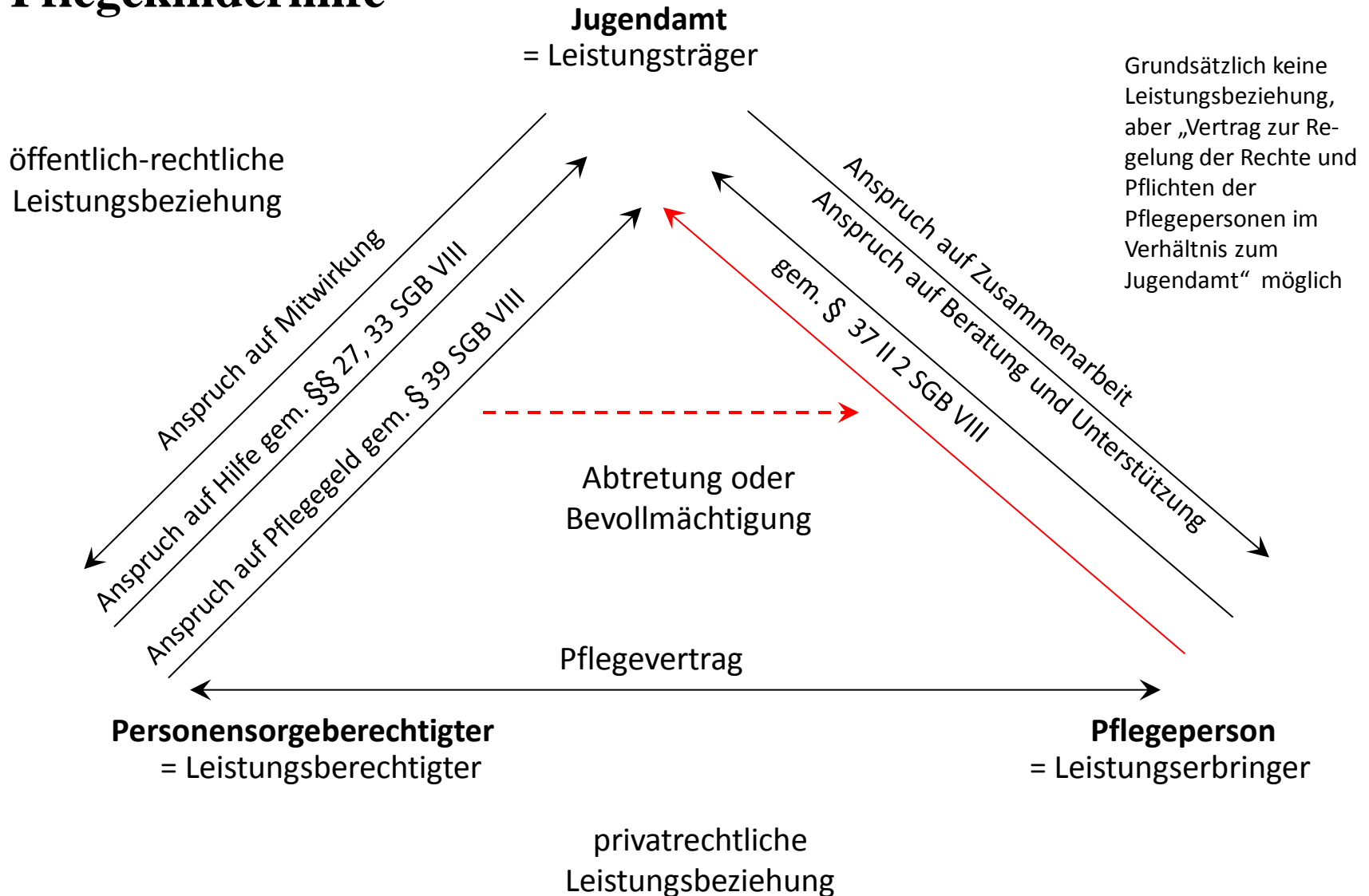
Die Rechtsstellung von Pflegeeltern

**Diana Eschelbach,
Doktorandin am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik,
München**

Akteure in der Pflegekinderhilfe



Das jugendhilferechtliche Leistungsdreieck in der Pflegekinderhilfe



Rechte von Pflegepersonen

- **Pflegeperson** = wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnimmt (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)
- bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sind Pflegeeltern Leistungserbringer – aber trotzdem auch Privatpersonen!
- auch für die Pflegefamilie gilt der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)
- Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem Jugendamt
- Pflegeeltern haben sorgerechtliche Befugnisse
- Pflegepersonen erhalten bei Vollzeitpflege die Beiträge zu einer Unfallversicherung und hälftig zur Alterssicherung

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 **soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.** Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit **soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.** Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so **soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.**

Zusammenarbeit

§ 37 SGB VIII

- Jugendamt soll darauf hinwirken,
 - dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten
 - dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird

Perspektivklärung, § 37 Abs. 1 S. 2 – 4 SGB VIII

- Jugendamt soll „**innerhalb eines vertretbaren Zeitraums**“ darauf hinwirken, dass sich die Bedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessern, dass die Eltern das Kind wieder selbst erziehen können
- Probleme in der Praxis: häufig werden vorherige ambulante Hilfen eingestellt bzw. keine neu installiert, wenn das Kind erst einmal fremd untergebracht ist

Perspektivklärung, § 37 Abs. 1 S. 2 – 4 SGB VIII

- wenn eine Rückführung nicht (mehr) in Betracht kommt:
 - **Entwicklung einer dauerhaften Lebensperspektive**
 - Kontakt zur Herkunftsfamilie jedoch in der Regel wichtig für die Entwicklung und Identitätsfindung
 - Probleme in der Praxis:
 - Jugendämter teilweise zögerlich oder unklar
 - grundsätzliche Vorläufigkeit von familiengerichtlichen Entscheidungen zum Sorgerecht (§ 166 FamFG, § 1696 BGB)
- Ungewissheit große Belastung für alle Beteiligten, insbesondere die Pflegekinder

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. **Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.** § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Anspruch auf Beratung und Unterstützung

§ 37 Abs. 2 SGB VIII

- Pflegeeltern haben gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, auch wenn keine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder eine andere Hilfe gewährt wird.
- **Pflegeperson** = wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnimmt (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII) → auch Erziehungsstellen
- Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012):
Anspruch **ortsnah** zu erfüllen

Anspruch auf Beratung und Unterstützung

§ 37 Abs. 2 SGB VIII

- Geltung des **Wunsch- und Wahlrechts** (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) → Pflegeeltern dürfen sich aussuchen, wer sie beraten soll:
 - örtlich zuständiges Jugendamt,
 - Jugendamt vor Ort,
 - Beratungsstelle oder
 - Pflegekinderdienst eines freien Trägers

ABER: nur wenn dadurch keine unverhältnismäßig höheren Kosten entstehen (§ 5 Abs. 2 SGB VIII; in der Regel 20 %)

§ 37 SGB VIII: Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(2a) Die **Art und Weise der Zusammenarbeit** sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele **sind im Hilfeplan zu dokumentieren**. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine **Abweichung** von den dort getroffenen Feststellungen ist **nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs** und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Bedeutung von § 37 Abs. 2a SGB VIII

- Dokumentation der Leistungen im Hilfeplan
- Abweichung von den dokumentierten Modalitäten nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs
 - **solange sich der Bedarf des Kindes oder der Pflegeeltern an Beratung und Unterstützung nicht verändert, dürfen die Leistungen für Pflegefamilien nicht beschränkt werden**

Überprüfung und Information

§ 37 Abs. 3 SGB VIII

- Jugendamt soll vor Ort überprüfen, ob in der Pflegefamilie eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet ist
- aufgrund der wachsenden Bindung zwischen Pflegekind und Pflegeeltern gilt auch für die Pflegefamilie der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)
 - Kontrolle nur angemessen, wenn der Einzelfall dies erfordert
 - keine standardmäßigen unangemeldeten Hausbesuche
 - je länger das Pflegeverhältnis dauert, desto mehr Vertrauen

Überprüfung und Information

§ 37 Abs. 3 SGB VIII

- Informationspflicht der Pflegeeltern über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen:
 - Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können,
 - jeder Wohnungswechsel,
 - Trennung, Scheidung und Tod eines Elternteils
 - sowie sonstige Veränderungen der Anzahl der in der Familie lebenden Personen

Ablauf des Hilfeplanverfahrens, § 36 Abs. 2 SGB VIII

- Im Hilfeplangespräch wird gemeinsam mit den **Personensorgeberechtigten** und/oder dem **jungen Menschen** ein Hilfeplan erstellt, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.
- bei Konflikten getrennte Gespräche mit den unterschiedlichen Beteiligten möglich

Beteiligung der Pflegeeltern an der Hilfeplanung

- Beteiligung anderer Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden:
Qualifizierung und Spezifizierung des Hilfeplans
- ausschließlich im Interesse der Leistungsberechtigten und des jungen Menschen
 - kein Anspruch auf Beteiligung
- Der Hilfeplan selbst ist kein Verwaltungsakt und Pflegepersonen sind grundsätzlich auch keine Verfahrensbeteiligten (§ 12 SGB X), sofern sie nicht selbst personensorgeberechtigt sind (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 188).

Finanzielle Ausstattung bei einer Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII)

- Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld für die Personensorgeberechtigten
- Pflegepersonen erhalten eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und die Hälfte ihrer Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung

Überprüfung der Hilfe

§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII

- auf der Grundlage des Hilfeplans ist **regelmäßig** zu überprüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist
- sinnvoll: hilfesspezifische Zeitabstände zur Prüfung unter Berücksichtigung des Alters des Kindes
- Praxis: bei Dauerpflege halbjährlich oder jährlich

Personensorgerecht

- § 1626 Abs. 1 BGB

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge).

- Elterliche Sorge = Personensorge + Vermögenssorge + Vertretung

- § 1631 Abs. 1 BGB

Personensorge: insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen

Personensorgerecht

- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Antragstellung nach SGB/bei Behörden
- Alltagssorge
- Schulische Angelegenheiten/Ausbildungsfragen
- Name
- Kindertagesbetreuung
- Religion
- Umgangsbestimmung
- Reisen
- Nachhilfe
- ...

Personensorgerecht

- grundsätzlich die Eltern (§ 1626 BGB)
 - nur ein Elternteil
 - Vormund (§ 1773 BGB)
 - daneben: Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB)
- Das Jugendamt kann Vormund oder Pfleger sein.
- Die Pflegeeltern können Vormund oder Pfleger sein.

Personensorgerecht der Pflegeeltern

- **Alltagssorge** automatisch mit der Inpflegegabe:
Entscheidungsbefugnisse für die Angelegenheiten des täglichen Lebens inklusive wichtiger Vermögensangelegenheiten wie Unterhalts-, Versicherungs- und Versorgungsfragen (§ 1688 Abs. 1 BGB)
- Ist eine eilige Entscheidung erforderlich (Gefahr in Verzug), etwa hinsichtlich der medizinischen Versorgung, dürfen Pflegeeltern im Rahmen des **Notvertretungsrechts** nach §§ 1688 Abs. 1 S. 3, 1629 Abs. 1 S. 4 BGB selbst entscheiden. Treffen die Sorgeberechtigten oder das Familiengericht andere Bestimmungen, gehen diese aber vor (§ 1688 Abs. 3 BGB).

Sorgerechtsübertragung auf die Pflegeeltern

- § 1630 Abs. 3 BGB: Möglichkeit der Übertragung von Teilen des Sorgerechts durch das Familiengericht auf die Pflegeeltern, wenn die Eltern damit einverstanden sind und dies beantragen
- Die Sorgeberechtigten können mit Hilfe einer Vollmacht die Pflegeeltern ermächtigen, bestimmte Bereiche selbstständig zu regeln (s. zu Bedeutung und Bedingungen *Hoffmann*, Personensorge, 2. Aufl. 2013, S. 66 ff).
- Bestellung der Pflegeeltern zu Vormund/Pflegerin durch das Familiengericht (gesetzlicher Vorrang der Einzelvormundschaft vor der Amtsvormundschaft, § 1791b BGB)

Verbleibensanordnung

- § 1632 Abs. 1 BGB: *Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.*
 - Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Voraussetzungen für eine Verbleibensanordnung von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern (§ 1632 Abs. 4 BGB):
 - Eltern wollen Kind von der Pflegefamilie wegnehmen
 - Kind seit längerer Zeit in Familienpflege
 - wenn und solange Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde

Literaturnachweise

- Eschelbach, Diana: Rechtliche Rahmenbedingungen der Vollzeitpflege, In: Anke Kuhls/Joachim Glaum/Wolfgang Schröer (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch – Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim und Basel 2014, S. 54-71.
- Eschelbach, Diana: Bedeutung der Neuerungen in § 37 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz für die Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt (JAmt) 2013 Heft 6, S. 311-314.
- Eschelbach, Diana: Neuerungen für Pflegefamilien durch das Bundeskinderschutzgesetz. In: PFAD Fachzeitschrift für die Pflege- und Adoptivkinderhilfe, Ausgabe 1/2013, S. 10-11.

Literaturnachweise

- Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Auflage 2013



Jetzt lieferbar

Frankfurter Kommentar SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Münder,
Dr. Thomas Meysen und Prof. Dr. Thomas Trenczek

7. Auflage 2013, 960 S., geb., 60,-€
ISSN 978-3-8329-7561-6

www.nomos-shop.de/15184

Weiterführende Literatur



Helming/Jurczyk/Kindler/Meysen,
Handbuch Pflegekinderhilfe in
Deutschland, München 2011

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Dr. Thomas Meysen | Diana Eschelbach
2012, 223 Seiten, brosch.,
27,50 €, für Mitglieder des DIJuF 22,- €
ISBN 978-3-8329-7319-3
Jetzt erschienen!



FACHTAGUNG

16.–17. MÄRZ 2015 IN WEIMAR



**KINDER
IN PFLEGEFAMILIEN
FÖRDERUNG
BETEILIGUNG
SCHUTZ**

IGfH | DIJuF | LWL Westfalen-
Lippe |
Forschungsgruppe Pflegekinder |
Kompetenz-Zentrum Pflegekinder